



## **Programm Junge Talente Musik Wallis (JTM-Vs)**

### **Beschrieb des Förderprogramms und Zulassungsbedingungen**

#### **I. Allgemeine Grundsätze**

Das Förderprogramm Junge Talente Musik wurde vom Bund in Zusammenarbeit mit Kantonen, Gemeinden, Städten und Musikorganisationen auf der Grundlage von Artikel 67a der Bundesverfassung mit dem Ziel entwickelt, die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu fördern.

##### **I.1. Ziele des Förderprogramms Junge Talente Musik**

Das Ziel der Förderung von Junge Talente Musik ist es, Kinder und Jugendliche mit einem hohen musikalischen Potenzial im gesamten Kanton Wallis zu erkennen sowie sie gezielt und nachhaltig entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen, musikalischen und persönlichen Fähigkeiten zu fördern. Zudem sollen sie einen erleichterten Zugang zur musikalischer Ausbildung erhalten, sei es finanziell, inhaltlich oder geografisch.

Die Förderung wird begabten jungen Musikern unabhängig von ihrem musikalischen Karriereziel angeboten, um einerseits einen qualitativ hochwertigen Amateurmusikernachwuchs zu fördern und andererseits den Eintritt in eine Musikhochschule bestmöglichst vorzubereiten.

Eine Expertenkommission evaluiert die junge Talente, welche ein Stipendium Junge Talente Musik erhalten. Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach der jeweiligen Förderstufe.

Das Programm soll allen Kindern und Jugendlichen mit entsprechenden Fähigkeiten Zugang zum Anerkennungsverfahren gewähren, unabhängig von Stilrichtung und Disziplin (klassische Musik, Blasmusik, Jazz, Pop, Rock, zeitgenössische Musik, Volks- und Folkloremusik usw.).

Das Programm soll insbesondere sicherstellen, dass die Förderung allen jungen Talenten Musik zugänglich ist, unabhängig von ihrem Wohnort und den finanziellen Mitteln ihrer Eltern, indem gegebenenfalls die Bereitstellung von zusätzlicher Reiseentschädigung gefördert wird.

Der Kanton Wallis stellt sicher, dass die Förderangebote der persönlichen Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zugute kommen und dass die notwendige Flexibilität gewährleistet wird, insbesondere durch Schulerleichterung.

## **I.2. Kompetenzen und Zuständigkeiten**

### **Bundesamt für Kultur und kantonale Dienststelle für Kultur**

Der Kanton Wallis hat die Dienststelle für Kultur als Koordinationsstelle für die Durchführung des Programms und als Ansprechpartner für das Bundesamt für Kultur (BAK) für die Umsetzung des Programms Junge Talente Musik ernannt.

### **Verband der Walliser Musikschulen und Koordinator von JTM-Vs**

Der Verband Musikschulen Wallis (VMS-Vs) wurde vom Kanton Wallis als Koordinationsstelle für das Programm eingesetzt. Als solche erledigt sie alle notwendigen administrativen Aufgaben und kümmert sich um die finanziellen Aspekte. Der VMS-Vs kann bestimmte Aufgaben an einen Koordinator JTM-Vs delegieren.

### **Kommission Junge Talente Musik und Prüfungen**

Der VMS-Vs kann Aufgaben an die Kommission Junge Talente Musik Wallis, nachstehend Kommission JTM-Vs, delegieren, die an der Ausarbeitung der Rahmenbedingungen des Programms, am Auswahlverfahren der Kandidaten, der Ernennung der externen Experten für die Aufnahmeprüfungen und der jährlichen Validierung der individuellen Programme der Jungen Talente mitarbeitet.

Die Kommission JTM-Vs fungiert auch als Prüfungskommission an den Aufnahmeprüfungen und legt dem VMS-Vs und der Dienststelle für Kultur jedes Jahr die Liste der Begünstigten des Programms JTM-Vs vor. Die Kommission ernennt aus ihrer Mitte einen Mentor JTM-Vs, der in Absprache mit den Eltern und den Anbietern JTM-Vs für die Betreuung und Beratung der anerkannten Talente, insbesondere bei der Auswahl der Förderangebote, zuständig ist.

### **Leistungserbringer JTM-Vs**

Leistungserbringer sind Anbieter von Angeboten des Begabtenförderungsprogrammes. Der Kanton Wallis und der VMS-Vs definieren das Verfahren für die Anerkennung der Leistungserbringer JTM-Vs.

Um als Leistungserbringer JTM-Vs anerkannt zu werden, müssen die Kandidaturen (Musikschulen, Musikgesellschaften und natürliche Personen) vom Kanton Wallis und vom VMS-Vs validiert werden und die Mindestanforderungen des Rahmenkonzeptes JTM des Bundes erfüllen.

## **II. Programmbeschrieb**

### **II.1. Förderangebote**

Der Kanton Wallis, der VMS-Vs und die Kommission JTM-Vs erstellen einen vielfältigen Katalog an verschiedenen Förderangeboten für die jungen Talente. Die Jungen Talente erhalten einen finanziellen Beitrag, welcher direkt an die Jungen Talente und ihre Familien ausbezahlt wird. Dieser Beitrag soll zur Finanzierung der Teilnahme an den Förderangeboten im instrumentalen Einzel- und/oder Gruppenunterricht, Theorie- und/oder Ensemblespiel, Teilnahme an Seminaren und Workshops sowie Einzel- oder Gruppencoachings beitragen.

Die Förderangebote müssen flexibel sein und den spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Talente sowie auf den Kompetenzprofilen der verschiedenen Förderstufen entsprechen.

Ein Mentor JTM-Vs, der von der Kommission JTM-Vs aus ihren Mitgliedern ernannt wird, soll den Eltern, den jungen Talenten und den Leistungserbringer zur Verfügung stehen, um die verschiedenen Parteien bei der Auswahl der Bildungsangebote zu beraten.

Es müssen nicht alle Ausbildungsangebote bei selben Leistungserbringer stattfinden. Es kann sein, dass die Teilnahme an JTM-Vs Konzerten oder Veranstaltungen im Rahmen des Förderprogrammes verlangt wird.

Die Förderangebote beinhalten folgende Grundfächer, die je nach Fach- und Stilrichtung, Förderstufe und Zielsetzung verschieden ausgestaltet sind:

- Hauptfach
- Ensemble/Chor/Band/Performance
- Teilnahme an Projekten/Workshops/Wettbewerben
- Gehörbildung/Musiktheorie/Musikverständnis
- Mentoring, Laufbahnplanung, Vernetzung mit anderen Talenten
- Bühnenerfahrung

Die Grundfächer werden je nach Fach- und Stilrichtung, Förderstufe und Zielsetzung der Talente durch weitere Fächer ergänzt:

- Nebenfach
- Projekte/Musikwochen/Konzertbesuche
- Meisterklassen
- Musikgeschichte
- Musikproduktion/Elektronik/Bandcoaching
- Körperarbeit
- Berufs- und studienvorbereitende Fächer (*PreCollege*)

Spezifische Förderangebote für den Übertritt an eine Musikhochschule (*PreCollege*) richten sich nach den Anforderungen der Musikhochschulen.

Da der Zeitaufwand für den Besuch von Förderangeboten und das individuelle Üben ein weiterer wichtiger Erfolgsfaktor für eine optimale Förderung ist, sollte daher in Absprache mit den Schulbehörden eine individuelle Gestaltung der Schulzeiten (z.B. Schuldispenz) vorgesehen werden.

## **II.2. Förderstufen**

Das Begabtenförderungsprogramm sieht gemäss Rahmenkonzept verschiedene Förderstufen vor, die sich nach den musikalischen und persönlichen Fähigkeiten der jungen Talente richten:

### Grundstufe: Begabungserkennung und Grundlagenförderung

*(Frühförderzyklus und Zyklus I gemäss dem Harmonisierter Rahmen Lehrplan: HRLP)*

Kernziele der Förderung in der Stufe Basis bilden die Erkennung der musikalischen Begabungen und die Vermittlung der Grundlagen für eine vielseitige und vertiefende Erfahrung von Musik.

### Stufe I: Erste Begabungsentfaltung

*(Zyklus II dem Harmonisierter Rahmen Lehrplan: HRLP)*

Die Stufe I ermöglicht eine erste Entfaltung der Begabung, eröffnet mögliche weiterführende Entwicklungsziele und fördert die musikalische Entwicklung in vielseitige Richtungen

### Stufe II: Erweiterte musikalische Kompetenz

*(Zyklus II dem Harmonisierter Rahmen Lehrplan: HRLP)*

Die Stufe Aufbau II erweitert die musikalischen Kompetenzen, fördert die Klärung des eigenen Potenzials und die Entwicklung einer musikalischen Persönlichkeit.

### Stufe Preprofessionell PreCollege: Musikalische und künstlerische Kompetenz mit Hochschulpotenzial

Strukturierte Angebote ermöglichen die Vorbereitung auf einen Hochschuleintritt und die Auseinandersetzung mit den Berufsbildern Musikern.

## **II.3. Kompetenzprofile nach Förderstufe**

Jeder Förderstufe ist ein Kompetenzprofil zugeordnet, welches Kinder und Jugendliche erfüllen müssen, um als Talent anerkannt und in die entsprechende Förderstufe aufgenommen zu werden. Die Kompetenzprofile beinhalten messbare Kriterien zu fachlichen, methodischen, sozialen und Selbstkompetenzen der Kinder und Jugendlichen.

Die Kompetenzen und nicht primär das Alter der musikalisch Begabten bestimmen die Zuweisung zur Förderstufe. Es handelt sich bei den nachstehend umschriebenen Kompetenzprofilen um Mindestvoraussetzungen, die je nach Fach- und Stilrichtung verschieden ausgestaltet sind.

## **II.4. Finanzielle Beiträge an die jungen Talente**

Die finanziellen Beiträge an die jungen Talente variieren nach Förderstufe:

- |                             |                   |
|-----------------------------|-------------------|
| - Grundstufe:               | CHF 1'000 Franken |
| - Stufe Aufbau I:           | CHF 1'500 Franken |
| - Stufe Aufbau II:          | CHF 2'000 Franken |
| - Stufe <i>PreCollege</i> : | CHF 2'500 Franken |

## **III. Zulassungsbedingungen und Gewährung von Beiträgen**

### **III.1. Alter und Niveau**

Die Aufnahme ins Förderprogramm ist für Kinder ab 4 Jahren möglich.

Hinsichtlich des Höchstalters gelten die Bestimmungen des kantonalen Kulturförderungsgesetzes und insbesondere Artikel 4 des Musikschulreglements. Junge Musiktalente können bis zum Alter von 25 Jahren von einem Stipendium JTM-Vs profitieren, unabhängig davon, ob sie sich in der Ausbildung befinden oder nicht.

Kinder und Jugendliche müssen nicht zwingend über musikalische Vorkenntnisse (z.B. Beherrschung eines Instruments) verfügen, um als JTM-Vs anerkannt zu werden.

### **III.2. Zulassung**

Um in das Programm JTM-Vs aufgenommen zu werden, muss das Kind oder der junge Musiker ein Bewerbungsdossier ausfüllen und den Zulassungswettbewerb bestehen

Die Auswahl der Bewerbungen erfolgt in zwei Phasen:

1. Phase der Vorselektion: Einreichung der Bewerbungsunterlagen online, dann folgt die Entscheidung über die Zulassung für die 2. Phase, der Zulassungswettbewerb.
2. Phase der Selektion: Teilnahme am Zulassungswettbewerb vor der Kommission JTM-Vs und Entscheidung über die Aufnahme ins Programm JTM-Vs durch die kantonale Dienststelle für Kultur auf Vorschlag des VMS-Vs und der Kommission JTM-Vs.

### **III.3. Einreichen der Bewerbungsunterlagen**

Die Bewerbungsunterlagen gelten für das folgende Schuljahr und müssen bis zum 30. November über ein Online-Formular eingereicht werden (*ausnahmsweise bis zum 12. April 2024 für das Startjahr des Programms im Jahr 2024*).

Dazu gehören:

- Ausfüllen des Online-Formulars
- Abgabe der angeforderten Beilagen (Portfolio, Bewerbungsbrief, Lebenslauf, Zeugnisse, Empfehlungen).
- Übermittlung eines oder mehreren Videos, welche den Leistungsstand des Kandidaten zeigt.

Die Unterstützung durch einen Musikprofi (Musiklehrer, professioneller Künstler usw.) wird empfohlen, um die Bewerbungsunterlagen zu vervollständigen.

Eine erste Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung des Kandidaten zur Aufnahmeprüfung vor der Kommission JTM-Vs wird vor dem 15. Januar (*ausnahmsweise am 20. April 2024 für das Startjahr des Programms im Jahr 2024*) von der Kulturabteilung auf Vorschlag der Kommission JTM-Vs und des VMS-Vs getroffen.

### **III.4. Aufnahmeprüfung vor der Kommission JTM-Vs**

Die Aufnahmeprüfung vor der Kommission JTM-Vs findet grundsätzlich im März statt. (*ausnahmsweise vom 29. April bis 3. Mai 2024 für das Startjahr des Programms im Jahr 2024*).

Die Kandidaten, die eine positive Entscheidung betreffend Zulassung zum Aufnahmebewerb vor der Kommission JTM-Vs erhalten haben, werden von fachkundigen Mitgliedern der Kommission JTM-Vs angehört. Die Aufnahmeprüfungen können mehrere Tage dauern.

Die genauen Termine und Ort der Aufnahmeprüfungen werden mindestens ein Monat im Voraus veröffentlicht.

### **III.5. Ablauf der Aufnahmeprüfung**

Die Aufnahmeprüfung dauert in der Regel 20 Minuten und ist zweiteilig:

1. Der Kandidat bereitet mehrere Stücke unterschiedlichen Stils und Charakters vor und präsentiert sie, um seine musikalischen und instrumentalen Fähigkeiten zu zeigen. Die Jury behält sich das Recht vor, den Kandidaten zu unterbrechen.
2. In einem 5- bis 10-minütigen Interview wird dann die Motivation eingeschätzt und die Ziele für das Jahr festgelegt.

### **III.6. Bewertungskriterien**

Die Bewerber werden anhand der folgenden Kriterien bewertet:

- Deutlich höheres musikalisches Niveau als Schüler der gleichen Altersgruppe.
- Motivation.

### **III.7. Entscheid**

Der Entscheid über die Vergabe des Stipendiums Junge Talent Musik wird von der kantonalen Dienststelle für Kultur auf Vorschlag des VMS-Vs und der Kommission JTM-Vs getroffen und innerhalb von maximal ein Monat nach dem Zulassungswettbewerb kommuniziert.

Die Entscheidung über die Vergabe des Stipendiums Junge Talent Musik gilt für ein Schuljahr. Der Antrag auf Verbleib im Programm muss jedes Jahr nach den von der Kommission festgelegten Verfahren erneuert werden.

Studierende haben je nach Verfügbarkeit Zugang zum Programm. Wenn die Anzahl der Schüler, die die erforderlichen Zulassungskriterien erfüllen, höher ist als die Anzahl der verfügbaren Plätze, wird das Kulturdepartement auf Vorschlag der Kommission JTM-Vs und dem VMS-Vs eine Priorisierung vornehmen.

Studierende, die die Voraussetzungen für die weitere Teilnahme am Programm erfüllen, haben Vorrang vor Studierenden, die sich neu für eine Zulassung bewerben.

Ein abgelehnter Kandidat kann sich im folgenden Jahr erneut bewerben.

Informationen und Beschlüsse werden auf der Website des VMS-Vs veröffentlicht.

### **III.8. Rechtswege**

Gegen Entscheide der kantonalen Dienststelle für Kultur betreffend Junge Talente Musik Wallis kann bei dieser Dienststelle Einspruch erhoben werden.

Wenn der Einspracheentscheid nicht vom Staatsrat gefällt wurde, kann dieser gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege durch Rekurs angefochten werden. Die Prüfung beschränkt sich auf Verfahrensmängel und Willkür.

Ausgefertigt in Sitten, dem 12. März 2024

**Mathias Reynard**  
Vorsteher des Departements  
für Gesundheit, Soziales und Kultur

**Nicolas Schwery**  
Präsident der  
AEM-Vs /VMS-Vs

*Um die Lesbarkeit dieses Dokuments zu erleichtern, wird das generische Maskulinum verwendet, um alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht zu bezeichnen.*